

Ltg.-394-1968.

Betrifft: Antrag der Abgeordneten Grünzweig und Genossen, betreffend den Gesetzentwurf, mit dem das Verfahren von Untersuchungsausschüssen gemäß Art.25 Abs.2 des Landes-Verfassungsgesetzes für das Land Niederösterreich in der Fassung von 1930 geregelt wird.

B e r i c h t
des
VERFASSUNGS-AUSSCHUSSES

Der Verfassungs-Ausschuß hat sich in seiner Sitzung am 19. Juli 1969 mit dem Antrag der Abgeordneten Grünzweig, Dr.Brezovszky, Wiesmayr, Graf, Binder, Marsch, Ing.Scheidl, Stangl und Genossen, mit dem das Verfahren von Untersuchungsausschüssen gemäß Art.25 Abs.2 des Landes-Verfassungsgesetzes für das Land Niederösterreich in der Fassung von 1930 geregelt wird, beschäftigt und diesen Antrag abgelehnt.

Gleichzeitig hat der Ausschuß von dem ihm gemäß § 24 der Geschäftsordnung des Landtages zustehenden Recht Gebrauch gemacht und den folgenden Antrag der Abgeordneten Stangler, Dipl.Ing.Robl, Rigl, Schoiber, Brunner, Popp, Reiter, Reischer, Janzsa, Cipin, Laferl und Rabl genehmigt:

- "1.) Der zuliegende Verfassungsgesetzentwurf, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz für das Land Niederösterreich in der Fassung von 1930, LGBl.Nr.137 und LGBl.Nr.53/1954, abgeändert wird, wird genehmigt.
- 2.) Die Landesregierung wird aufgefordert, zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen."

Der Entwurf der Landesverfassungsgesetz-Novelle mit den Erläuternden Bemerkungen liegt **bei**.

SCHÖIBER
Berichterstatter

GRÜNZWEIG
Obmann